

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

14/SN-81/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010

SCHNITT GESETZENTWURF	
21.-GE/10.	26
Datum: 22. NOV. 1996	
Verteilt: 22. 11. 96	

A. Kasper

Wien, am 19.11.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
S-1096/N A-61

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnisaufnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 12.11.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom: Unser Zeichen: Durchwahl:
Zl. 53.310/1-3/96 17.9.96 S-1096/N A-61 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbe-
handlungsgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und
Soziales zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, folgende Stellungnah-
me zu übermitteln:

Grundsätzlich ist zu diesem Entwurf festzuhalten, daß die
Einrichtung von Regionalbüros der Anwältin für Gleichbehand-
lungsfragen in den Ländern eine Kostenbelastung für das
Bundesbudget mit sich bringen wird. Angesichts der Bemühun-
gen um dessen Sanierung und der schmerzlichen Kürzungen und
Einsparungen in anderen Bereichen erscheint die unbedingte
Erforderlichkeit dieser Maßnahme nicht ausreichend begrün-
det. Immerhin enthalten die erläuternden Bemerkungen nicht
einmal eine Angabe über die geschätzte Anzahl der jährlich
zu behandelnden Beschwerdefälle.

Zu einzelnen Bestimmungen ist ferner folgendes anzumerken:

- 2 -

Zu Z 1 und 11 (§§ 2 Abs.1a Z 2, 12 Abs.1a Z 2):

Durch diese Bestimmungen wird der Arbeitgeber auch in jenen Fällen zu Schadenersatz verpflichtet, in denen ihn kein Verschulden an einer sexuellen Belästigung des Arbeitnehmers durch Dritte trifft. Diese verschuldensunabhängige Haftung bedeutet eine wesentliche Schlechterstellung der Arbeitgeber, auch wenn in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt ist, daß dies lediglich der bisher bestehenden Praxis entspreche. Auch das offene Eingeständnis, daß Behörden bisher ohne gesetzliche Grundlage vorgegangen sind, kann lediglich als Bruch des Prinzips der Rechtstaatlichkeit und nicht als automatische Rechtfertigung für eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen angesehen werden. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs spricht sich gegen die geplante Neuregelung aus.

Zu Z 5 (§ 3a Abs.2a):

In Zusammenhang mit jener Bestimmung, nach der die Regionalanwaltschaft ausschließlich Frauen übertragen werden kann, bestehen Bedenken hinsichtlich der Europarechtskonformität. Im Gegensatz zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes für das innerstaatliche Recht sieht der Europäische Gerichtshof in regelmäßiger Judikatur den Gleichheitsgrundsatz des EG-Vertrages als tatsächliches Gebot zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen an. Es wird daher voraussichtlich eine geschlechtsneutrale Regelung erforderlich sein.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Astl